



# **Verband der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen**

## **VERBANDSSATZUNG**

Aufgestellt / genehmigt:

Bielefeld / Minden, den 29.07.2011

Letzte Anpassung:

Westerkappeln, den 23.08.2012

---

Als Geschäftsgrundlage gelten folgende Inhalte der Satzung mit Stand vom 29.07.2011 sowie deren Anpassung gem. Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 26.04.2012 und außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.08.2012:

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

- (1) Der Verband führt den Namen „VuSD – **Verband der unabhängigen Sachkundigen für Dichtheitsprüfungen von Abwasseranlagen**“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz am Geschäftssitz des 1. Vorsitzenden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.
- (5) Der VuSD wurde 2011 gegründet.
- (6) Der VuSD soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Steinfurt eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e. V. .

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Belange seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern, insbesondere auch die gemeinsamen Interessen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft zu vertreten.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die
  - a) Förderung der Unabhängigkeit zwischen Sachkundigenleistungen und gewerblichen Sanierungsarbeiten.
  - b) Beratung der Mitglieder, Vermittlung von fachlichen und rechtlichen Informationen sowie Pflege des Erfahrungsaustausches.
  - c) Förderung von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder.
  - d) Mitarbeit in Fachorganisationen, Kontaktpflege zu Behörden und Verbänden sowie zu Abnehmerorganisationen.
  - e) Wahrung von Fairness im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Mitbewerbern.
- (3) Der Verband ist im Rahmen des Verbandszwecks berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen oder juristischen Personen beizutreten oder solche zu gründen.
- (4) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

## § 3 Verbandsordnung

- (1) Der Verband führt neben der Verbandssatzung eine Verbandsordnung.
- (2) Inhalte und Änderungen der Verbandsordnung werden mit einfacher Mehrheit vom Vorstand beschlossen. Diese dürfen den Inhalten und Zielen der Verbandssatzung nicht widersprechen.
- (3) Anträge zur Änderung der Verbandsordnung können von jedem Mitglied über den Vorstand eingebracht werden. Hierüber wird in der nächstfolgenden Vorstandssitzung beraten und abgestimmt.
- (4) Die Mitglieder werden über Änderungen in der Verbandsordnung entsprechend informiert.

---

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat:
  - a) Ordentliche Mitglieder  
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person gemäß Verbandsordnung werden.  
sowie
  - b) Außerordentliche Mitglieder  
Die Aufnahmekriterien für außerordentliche Mitglieder werden in der Verbandsordnung geregelt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand über die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied zu richten.  
Dem Aufnahmeantrag sind alle aussagekräftigen Unterlagen, die für eine Aufnahme von Belang sind, beizufügen. Einzelheiten sind ggf. in der Verbandsordnung fest gehalten.
- (3) Die Zulassungskommission berät über das Aufnahmegesuch, wobei die einfache Mehrheit des Gremiums entscheidet. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber mitgeteilt.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung, die nicht begründet werden muss, kann innerhalb eines Monats – ab Zugang der schriftlichen Ablehnung - Berufung eingelegt werden. Der Vorstand entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand hat ein Bestimmungsrecht über die Einordnung als ordentliches Mitglied oder außerordentliches Mitglied. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung in allen Fachfragen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Verbandes nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe einzuhalten.
- (3) Sie haben insbesondere die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Verbandes Schaden zufügen kann.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes erlischt:

- (1) durch Austrittserklärung: Diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (2) durch Tod des Mitglieds
- (3) durch Ausschluss: Dieser kann durch den Vorstand oder von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist z.B. bei groben Zuwiderhandlungen, die sich gegen den Zweck und die Aufgaben des Verbandes richten oder bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für die Dauer von mindestens einem Jahr, gegeben.

---

Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über den Ausschluss. Der Antrag auf Ausschließung soll dem betroffenen Mitglied 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich durch Einschreiben / Rückschein mitzuteilen.

## § 7 Organe und Einrichtungen des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Zulassungskommission.

## § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
  - a) Entlastung des Vorstandes,
  - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
  - d) Wahl und Abberufung der Zulassungskommission
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Bearbeitungsgebühren,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern,
  - g) Verabschiedung des Haushaltsplanes,
  - h) Satzungsänderungen,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle in § 4 genannten Mitglieder des Verbandes an.
- (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Verbandsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 30 v.H. der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Einberufung fordern.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstag zur Post zu geben.

Bei einer Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf mindestens 14 Kalendertage.

- (6) Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind nur dann bei der nächsten Mitgliederversammlung zu berücksichtigen, wenn sie wenigstens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich eingereicht worden sind.

Später eingehende Anträge können von dem Versammlungsleiter nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

---

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Im Bedarfsfalle kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Einladung festgestellt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (9) Wird von mindestens 25 v.H. der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt, erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.
- (10) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
    - a) 1. Vorsitzenden
    2. Vorsitzenden
    - Schriftführer
    - Schatzmeister
  - b) Vorsitzenden der Zulassungskommission
- Des Weiteren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt:
- c) 1. Kassenprüfer
  2. Kassenprüfer
- (2) Der Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der gesamte Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen hinzu zu wählen. Handelt es sich bei dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied um den Vorstandsvorsitzenden, so tritt an dessen Stelle der Stellvertreter.
- (4) Vorstandsmitglied kann nur ein ordentliches Mitglied des Verbandes im Sinne des § 4 Abs. (1) Buchstabe a) dieser Satzung sein.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
  - a) Leitung des Verbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - (6) Die Vergütung für Mitglieder des Verbandes ist in der Verbandsordnung geregelt.
  - (7) Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Abstimmungen im Vorstand können auch schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen.

## **§ 10 Zulassungskommission**

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Zulassungskommission sind in der Verbandsordnung festgelegt.

Die Zulassungskommission setzt sich aus dem

- a) Vorsitzenden der Zulassungskommission
- b) Mitgliedern der Zulassungskommission
- sowie
- c) 1. Vorsitzenden des Verbandes

zusammen.

Die Wahl der Zulassungskommission (mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden des Verbandes) erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder der Kommission werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 11 Haushaltsplan**

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorsitzenden des Verbandes zusammen mit dem Kassenwart ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle vorausschätzbaren Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Geschäftsjahres zu enthalten hat.

Der Haushaltsplan ist nach Beratung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Genehmigung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

## **§ 12 Rechnungslegung**

- (1) Nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres hat der Kassenwart zusammen mit dem Vorstand für das vergangene Jahr einen Jahresabschluss zu erstellen.

Die Fertigstellung muss bis spätestens 4 Wochen vor dem Termin der darauf folgenden Mitgliederversammlung erfolgen.

Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

- (2) Der Jahresabschluss ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und mit dem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.
- (3) Der Jahresabschluss ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

---

## § 13 Mitgliedsbeiträge

- (1) Zur finanziellen Deckung seiner Aufgaben ist von jedem Mitglied bei seinem Aufnahmegesuch an den Verband eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Von der Bearbeitungsgebühr befreit sind gemäß Beschluss der Gründungsversammlung alle Mitglieder der Gründungsversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird kostendeckend erhoben.
- (3) Ferner ist von jedem Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wobei die Beiträge für außerordentliche Mitglieder geringer sein können.
- (4) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie der Bearbeitungsgebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Verbandsordnung festgehalten.
- (5) Mitgliedsbeiträge und Bearbeitungsgebühren sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (6) Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Jahres in den Verband ein, ist der Jahresbeitrag lediglich für die verbleibenden Monate des Kalenderjahres anteilig zu zahlen.
- (7) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung noch ausstehender Mitgliedsbeiträge.
- (8) In Ausnahmefällen kann der Vorstandsvorsitzende für Mitgliedsbeiträge Ratenzahlungen bewilligen.

## § 14 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Beachtung des § 8 Abs. (6) beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung muss unter Beachtung des § 8 Abs. (2) und (3) jede Satzungsänderung mit Zweidrittelmehrheit und jede Änderung des Vereinszwecks des § 2 mit Dreiviertelmehrheit beschließen.

## § 15 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereines bestimmt die Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.  
Die Vermögensverteilung oder -übertragung soll für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke erfolgen.

Bielefeld / Minden, den 29.07.2011

Änderungen beschlossen durch MV am 26.04.2012

Änderungen beschlossen durch aMV am 23.08.2012